

Seniorengerechtes Wohnen- Amelsbüren-Süd



Exposé der Stadt Münster zur Veräußerung der Liegenschaft Amelsbüren- Wildenkamp 32

[https://www.stadt-muenster.de/immobilien/immobilienangebote/MFH Wildenkamp](https://www.stadt-muenster.de/immobilien/immobilienangebote/MFH_Wildenkamp)

Ansprechpartnerin

Janina Franke-Schurz
Stadt Münster
Amt für Immobilienmanagement
Stadthaus 3, Zimmer 623
Albersloher Weg 33, 48155 Münster
Tel.: 02 51/4 92 -23 55
E-Mail: Frankeschurz@Stadt-Muenster.de

Inhalt

Anlass und Ziel der Ausschreibung	1
Die Stadt Münster	3
Der Stadtteil Amelsbüren	4
Das Grundstück	5
Die Lage	5
Grundstücksbezeichnung, -größe, Eigentum	6
Grundbucheintragungen	6
Baulasten	6
Altlasten	6
Rechtliche Rahmenbedingungen	7
Planungsrecht	7
Energetische/ökologische/technische Anforderungen	7
Konzeptionelle und qualitative Vorgaben	8
Nutzungs- und Planungsvorgaben	8
Kaufpreis	10
Erbbaurecht	10
Beiträge und weitere Kosten	10
Nebenkosten	10
Grundstückskaufvertrag/Erbbaurechtsvertrag	11
Verfahren	12
Bewerbersauswahlkriterium	12
Vergabebewertung	12
Bewerbungsunterlagen	12
Form der Bewerbung	13
Hinweise	14
Garantiausschluss	14
Anlagen	14
Weitere Ansprechpartner bei der Stadt Münster	15

Anlass und Ziel der Ausschreibung

Die Stadt Münster möchte im Rahmen einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung vielfältige Wohnformen anbieten. Das Wohnen in alters- und seniorengerechten Unterkünften ist begehrt und trifft bundesweit auf rege Nachfrage. Bislang wurde in Amelsbüren vorrangig Wohnraum für junge Familien realisiert. Hier soll nun das Angebot an alten- und seniorengerechtem Wohnraum gestärkt werden, unter besonderer Berücksichtigung von geförderten Wohnangeboten für 1- und 2-Personenhaushalte.



Richtung Osten



Richtung Norden



Richtung Westen

Die Stadt Münster bietet das Grundstück

Wildenkamp 32 mit einer Größe von 2.062 m²

zum Kauf oder als Erbbaurecht an.

Gleichzeitig werden die Interessenten aufgefordert, verbindliche Gebote auf die Startmiete abzugeben.

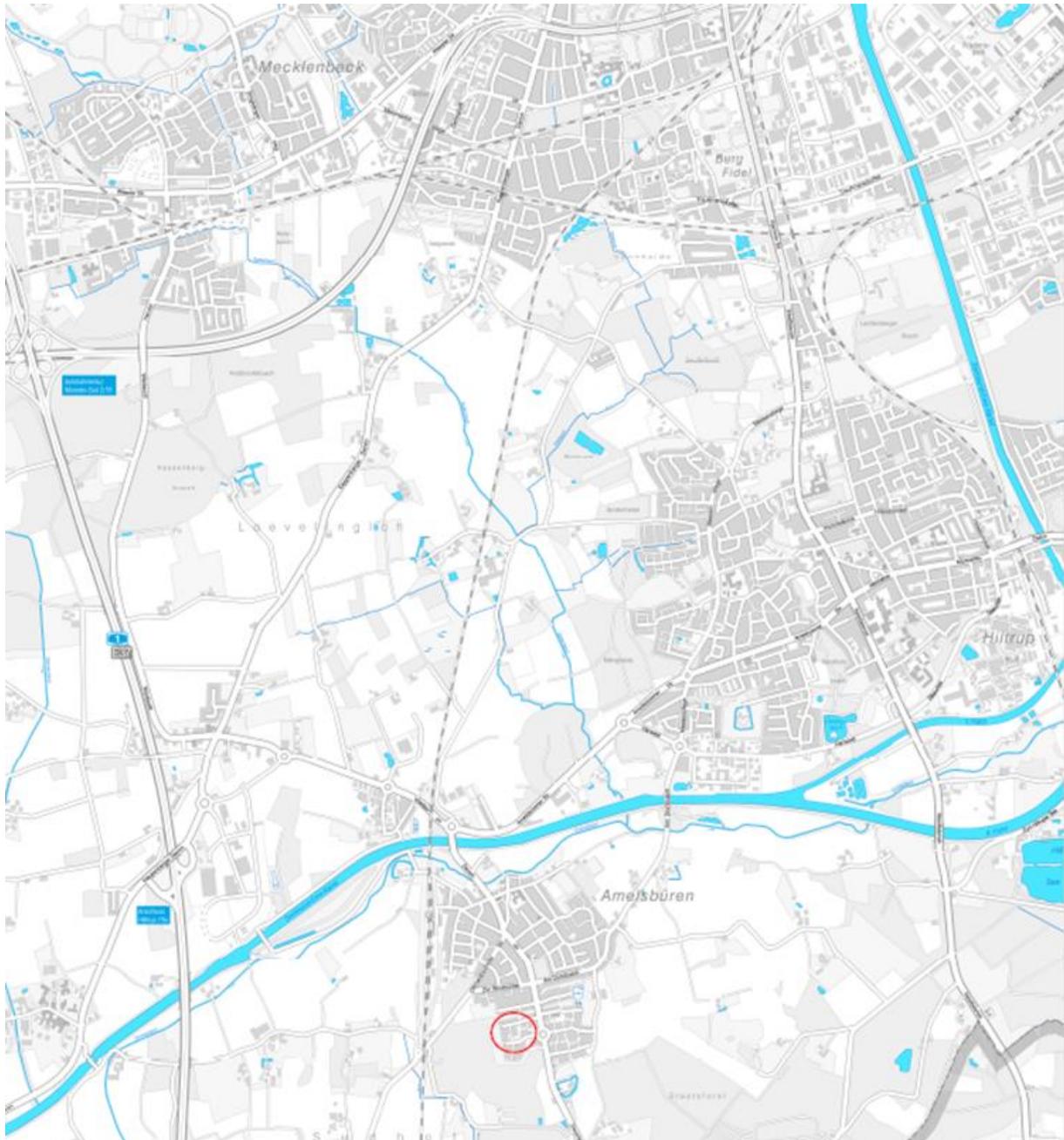
Mit der Einführung der sozialgerechten Bodennutzung (SoBoMünster) möchte die Stadt Münster auf den angespannten Grundstücks- und Wohnungsmarkt einwirken. Die Stadt Münster möchte den Markt preisdämpfend beeinflussen, um damit bezahlbaren Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten zu schaffen. Zur Umsetzung dieses Ziels wurden Ausschreibungsmodalitäten entwickelt, die vorsehen, städtische Mehrfamilienhausgrundstücke nach jeweils definierten Konzeptqualitäten zum Festkaufpreis zu vermarkten.

Mit den Vorgaben zur Errichtung bestimmter Angebots- und Wohnqualitäten wird der grundsätzliche Versorgungsbedarf unterschiedlicher Haushalts- und Einkommensstrukturen aufgegriffen. Aufgrund der guten Anbindung an umfassende Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen soll hier zielgerichtet ein differenziertes und nachhaltiges Angebot an Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau für alten- und seniorengerechtes Wohnen entstehen.

Die Stadt Münster

Münster ist eine vorwiegend mittelständisch geprägte Stadt mit einer stabilen Wirtschaftskraft, einem hohen Freizeitwert sowie einem attraktiven Umfeld. Im Einzugsgebiet Münster leben ca. 1,5 Millionen Bewohnerinnen und Bewohner.

In Münster als eine Stadt der Wissenschaft und Lebensart gibt es eine engagierte Bürgerschaft, die sich für ihren Lebensort einsetzt. Auch sie macht Münster lebenswert und unverwechselbar. In Münster lässt sich Leben und Arbeiten mit Familie und Beruf wunderbar vereinen. Münster ist eine der lebenswertesten Städte weltweit.



Der Stadtteil Amelsbüren



Foto: <http://www.amelsbueren.info>

Amelsbüren ist der südlichste Stadtteil Münsters, zugehörig zum Bezirk Hiltrup, und liegt am Rande des historischen Wald- und Jagdgebietes der Davert. Der flächenmäßig größte Stadtteil ist mit seinen knapp 6.500 Einwohnerinnen und Einwohnern noch stark von der Landwirtschaft geprägt und hat sich seinen eher dörflichen Charakter bewahrt. Zu Amelsbüren gehören neben umfangreichen Waldgebieten die Bauernschaften Sudhoff, Loevelingloh und Wilbrenning. Direkt nördlich des Ortskerns verläuft der Dortmund-Ems-Kanal.

In den 50er und 60er Jahren entwickelte sich Amelsbüren immer mehr zu einem Wohnvorort Münsters. Um den Ortskern herum entstanden die ersten Baugebiete, weitere Wohngebiete folgten im Laufe der Jahre. Seit 1975 gehört der Stadtteil Amelsbüren zu Münster.

Mit der Eröffnung eines Einkaufsmarktes an der Davertstraße im Süden von Amelsbüren im Jahr 2015 und weiteren Versorgungseinrichtungen im nahegelegenen Ortszentrum von Hiltrup verfügt Amelsbüren über eine gute Grundversorgung. Durch die Entstehung des "Hansa Business Parks" nordwestlich des Ortskerns erhielt der Ortsteil einen Aufschwung in der Entwicklung sich ansiedelnder Industrie- und Gewerbebetriebe.

Aufgrund seines dörflichen Charakters und seiner grünen Umgebung ist Amelsbüren ein beliebter Wohnort.

Amelsbüren verfügt über eine gute Verkehrsanbindung per Bus und Bahn. Mit der Bahn erreicht man das Zentrum Münsters in 11 Minuten. Durch das Gebiet von Amelsbüren führt darüber hinaus die Bundesautobahn A1 als Münsters dritte Anschlussstelle an die Nord-Süd-Verbindung, was für eine überregionale Mobilität sorgt.

Das Grundstück

Die Lage

Das Grundstück Wildenkamp 32 befindet sich am südlichen Rand im Baugebiet Amelsbüren-Süd. Es liegt direkt an der vollausgebauten Straße Wildenkamp. Die Nachbarschaft sowie die unmittelbare Umgebung sind von freistehenden Einfamilienhäusern geprägt. Kostenfreie Parkplätze sind im öffentlichen Raum vorhanden. In fußläufiger Entfernung befindet sich für den täglichen Einkauf ein Vollsortimenter. Weitere Einkaufsmöglichkeiten für Dinge des täglichen Bedarfes gibt es entlang der Davertstraße.





Grundstücksbezeichnung, -größe, Eigentum

Das städtische, unbebaute Mehrfamilienhausgrundstück anliegend Wildenkamp 32, Gemarkung Amelsbüren Flur 21 Flurstück Nr. 644 hat eine Größe von 2.062 m².

Grundbucheintragungen

Im Grundbuch von Amelsbüren Blatt 2421 ist für das Flurstück 644 keine Eintragung sowohl in Abt. II als auch in Abt. III vorhanden.

Baulasten

Im Baulastenverzeichnis der Stadt Münster sind keine Baulasten eingetragen.

Altlasten

Für das zu vermarktende Grundstück sind keine Altlast- / Verdachtsflächen bzw. schädlichen Bodenverunreinigungen bekannt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Planungsrecht

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 416 Amelsbüren- Davertstraße / Zur Windmühle / Am Dornbusch/ Böckenhorst in Kraft getreten am 08.11.2002.

Die Bebaubarkeit der Grundstücke richtet sich nach diesem Bebauungsplan.

Ausweisungen gemäß Bebauungsplan Nr. 416:

WA (Allgemeines Wohngebiet) II – geschossig bebaubar
Grundflächenzahl 0,4; Geschossflächenzahl 0,8

Satteldach	35° +/- 3°, max. Traufhöhe von 6,70 m, max. First-/ Gebäudehöhe von 11,50 m
oder	
Pultdach	35° +/- 3°, max. Traufhöhe von 8,00 m, max. First-/ Gebäudehöhe von 11,50 m
oder	
Neigungsdach	5° +/- 3°, max. Traufhöhe von 5,80 m, max. First-/ Gebäudehöhe von 9,50 m

Die weiteren Vorschriften entnehmen Sie bitte dem beigefügten Ausschnitt aus dem Bebauungsplan nebst den textlichen Festsetzungen.

Energetische/ökologische/technische Anforderungen

Bei Neubauvorhaben der Stadt Münster wird auf klimaschonende, energie- und ressourcensparende Konzepte größten Wert gelegt. Im Sinne eines ganzheitlichen energetischen Ansatzes wird eine wirtschaftlich und ökologisch optimierte Kombination von Maßnahmen zum Wärmeschutz, zur rationellen Energienutzung, zur Stromsparkonzeption etc. erwartet.

Für zu errichtende Gebäude sowie bei sämtlichen baulichen Änderungen ist der spezifische Transmissionswärmeverlust sowie der Jahresprimärenergiebedarf entsprechend des Standards des KfW Effizienzhauses 55 gemäß gültiger Energieeinsparverordnung (EnEV) wie folgt einzuhalten:

*Der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene **Transmissionswärmeverlust** ($H'_{T\text{vorh.}}$) des oben genannten Neubauobjektes muss den Wert des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche und Ausrichtung ($H'_{T\text{Referenzgebäude}}$) gemäß aktueller Energieeinsparverordnung (EnEV) um mindestens 30 % unterschreiten.*

*Der **Jahres-Primärenergiebedarf** (Q_P) des oben genannten Neubauobjektes muss den entsprechenden Wert des Jahres-Primärenergiebedarfes des Referenzgebäudes ($Q_{P\text{Referenzgebäude}}$) gemäß aktueller Energieeinsparverordnung (EnEV - Anlage 1 Tabelle 1; ohne Anwendung von Zeile 1.0) um 45% unterschreiten.*

Ferner sind beim Neu- oder Umbau des/r Gebäude/s generell umweltfreundliche Baustoffe und Materialien zu verwenden und FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien sowie Tropenholz nicht und PVC-haltige Baumaterialien nur eingeschränkt, d.h. nur insoweit zu verwenden, soweit gleichwertige Ersatzstoffe nicht zur Verfügung stehen. Davon ausgenommen sind PVC-haltige Baumaterialien wie Elektrokabel, Kunststoffrohre und Kunststofffenster.

Zur Versorgung der Gebäude mit Heizwärme und Warmwasser sind diese an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Münster GmbH anzuschließen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die gesamte Wärme für Raumheizung und Warmwasser des zu errichtenden Wohngebäudes mit regenerativen Energiequellen (wie Solar- oder Geothermie) oder Biomasse - außer Holz für offene Kamine - erzeugt und rechnerisch nachgewiesen wird oder der Käufer das zu errichtende Wohngebäude als Passivhaus erstellt, wobei ein Jahres-Primärenergiebedarf von weniger als 40 kWh/m² Gebäudenutzfläche und ein Jahresheizwärmebedarf von weniger als 15 kWh/m² Wohn-/ Nutzfläche und Jahr rechnerisch nachzuweisen und einzuhalten ist.

Konzeptionelle und qualitative Vorgaben

Nutzungs- und Planungsvorgaben

Das Grundstück ist unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 416 zugunsten einer alten- und seniorengerechten Wohnform zur Anmietung zu bebauen.

Dabei sind folgende Konzeptvorgaben zwingend umzusetzen:

- 60 % der Nettowohnfläche ist im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus (Anwendung der Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW) zugunsten von Haushalten zu errichten, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenzen nach § 13 Abs. 1 WFNG NRW nicht übersteigen (Einkommensgruppe A).
- Max. 40 % der Nettowohnfläche ist im frei finanzierten Wohnungsbau zu errichten.
- Eine geringfügige Verschiebung (= max. 5 %) der Nettowohnfläche zugunsten des geförderten Wohnraumes ist möglich, wenn es die Wohnungsgrundrisse notwendig machen.
- Die Nettowohnfläche der Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, ist zu 75 % für Singlehaushalte mit Wohnflächen je Wohnung von max. 50 qm und zu höchstens 25 % für 2-Personenhaushalte mit Wohnflächen je Wohnung von 60 bis 65 qm zu errichten. Eine geringfügige Verschiebung (= max. 5 %) der Quote zugunsten der Nettowohnflächen für 1-Personenhaushalte ist möglich, wenn es die Wohnungsgrundrisse notwendig machen.
- Die öffentlich geförderten Wohnungen für die Singlehaushalte sind als 2-Zimmerwohnungen so zu konzipieren, dass mindestens die Funktion „Schlafen“ von den Funktionen „Kochen“ und „Wohnen“ räumlich getrennt wird.
- Für die freifinanzierten Wohnungen werden keine Größenvorgaben gemacht. Größe und Zuschnitt dieser Wohnungen sollten sich aber im Grundsatz im Wesentlichen an denen der öffentlich geförderten Wohnungen orientieren.
- Die Ermittlung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung.

- Für die geförderten Wohnungen sind die Mietpreis- und Belegungsbindungen, die sich aus der öffentlichen Förderung ergeben, für eine Bindungsdauer von 30 Jahren einzugehen.
- Die Bewilligungsmiete bei Bezugsfertigkeit beträgt max. 6,80 € je m² Wohnfläche für die geförderten Wohnungen und max. 9,50 €/m² bei der freifinanzierten Startmiete (siehe auch Verfahren).
- Alle Wohnungen sowie ein Kellergeschoss, soweit projektiert, sind mit einem Aufzug zu erschließen.

Kaufpreis

Der Kaufpreis für das unbebaute Grundstück beträgt **542.000,00 €**.

Erbbaurecht

Sofern gewünscht, vergibt die Stadt Münster das Grundstück auch im Wege des Erbbaurechtes.

Dabei kann der Erbbaurechtsnehmer / die Erbbaurechtsnehmerin zwischen zwei Varianten wählen.

Die Laufzeit beträgt bei beiden Varianten 60 Jahre.

Variante 1:

Erbbauzins	Dauer dieses Erbbauzinses
1, 9 %	30 Jahre
2, 5 %	ab Jahr 31 nach Bestellung Erbbaurecht

Die Mietpreis- und Belegungsbindung beträgt 30 Jahre. Der Basiswert für die Berechnung des Erbbauzinses beträgt 542.000,00 €. Somit ergibt sich ein anfänglicher Erbbauzins von 10.298,00 €. Der jährliche Erbbauzins wird wertgesichert

Variante 2:

Erbbaurechtsnehmer / Erbbaurechtsnehmerinnen, die sich verpflichten, eine längere Mietpreisbindung einzugehen (max. Dauer 40 Jahre), erhalten für die Zeit der vereinbarten Mietpreisbindung die Reduzierung des Erbbauzinses auf 1,9 %. Der jährliche Erbbauzins wird wertgesichert.

Beim Kaufpreis bzw. Basiswert für den Erbbauzins handelt es sich um einen Festpreis bzw. fixen Basiswert.

Sollten sich wertbildende Parameter verändern, kann es diesbezüglich zu einer Anpassung kommen.

Beiträge und weitere Kosten

Erschließungsbeitrag	59.205,00 €
Entwässerungsbeitrag	13.960,00 €
Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	3.885,00 €
Regenwasser- und Schmutzwasserhausanschlusskosten	1.483,00 €
Summe	78.533,08 €

Nebenkosten

Sämtliche Vertragsnebenkosten (wie z.B. Notargebühren, Gerichtskosten, Grunderwerbsteuern) sowie weitere Vermessungskosten (wie z.B. das Anzeigen des Grundstücks in der Örtlichkeit, Absteckung des „Schnurgerüsts“, die Gebäudeeinmessung) sind von den Erwerbern / den Erwerberinnen zu tragen. Die Kosten für Hausanschlüsse (z.B. Strom, Telekommunikation) sind ebenfalls durch die Erwerber / Erwerberinnen zu tragen.

Grundstückskaufvertrag/Erbbauerechtsvertrag

In den Grundstücksvertrag werden je nach Fallkonstellation u. a. folgende Regelungen aufgenommen:

- Der Kaufpreis ist innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss fällig.
- Die anfallenden Beiträge und weiteren Kosten sind ebenfalls 4 Wochen nach Vertragsabschluss fällig.
- Zur Einhaltung der genannten konzeptionellen und qualitativen Zielvorgaben ist eine Vertragsstrafe bei Nichterfüllung vorgesehen ergänzend zum Rückgriffsrecht (Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht).
- Für den Fall einer Überschreitung der Ausnutzung des Grundstücks oder Änderung sonstiger wertbildender Parameter wird im Grundstücksvertrag eine Nachzahlungsverpflichtung vereinbart.
- Ein entsprechender Förderantrag (öffentliche Wohnbauförderung) ist spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss zu stellen.
- Mit der Bebauung des Grundstückes ist i. d. R. innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss zu beginnen und regelmäßig ist die Bebauung 24 Monate nach Vertragsschluss so zu vollenden, dass die Nutzung des neu gebauten Objektes zweckentsprechend erfolgen kann.
- Für den Fall der Nichteinhaltung v. g. Verpflichtungen wird ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag und/oder auch Vertragsstrafen vereinbart.
- Die Entschädigung bei Ablauf des Erbbauerechts und bei Ausübung des Heimfallrechts beträgt 90 % des Verkehrswertes, der durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Münster festgelegt wird.
- Der Erbbauerechtszins ist halbjährlich zu zahlen zum 01.01. und 01.07. eines Jahres.
- Die Veräußerung des Grundstücks erfolgt courtagefrei.

Verfahren

Bewerberauswahlkriterium

Das Grundstück wird zum angegebenen Festkaufpreis oder wahlweise im Wege des Erbbaurechtes vergeben.

Die Bewerber / die Bewerberinnen haben ein verbindliches Gebot zur Höhe der Bewilligungsmiete/Miete bei Bezugsfertigkeit der Wohnungen (= **Startmiete**) abzugeben.

Den Zuschlag für den Grundstückserwerb erhält, wer die geringste Bewilligungsmiete unterhalb von 6,80 €/m² beim geförderten Wohnungsbau und unterhalb von 9,50 €/m² beim freifinanzierten Wohnungsbau bietet.

Gebote oberhalb der maximalen Startmiete je €/m² Wohnfläche finden keine Berücksichtigung.

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Vergabebewertung

Die gebotenen Startmieten werden wie folgt gewichtet:

Gesamtwohnfläche 100 %	Höchstmiete (Startmiete)	x Punkte (Gesamt von 100)
geförderter Wohnraum	6,80 €/qm	60
frei finanziert Wohnraum	9,50 €/qm	40

Derjenige Bewerber / diejenige Bewerberin mit der geringsten im Verhältnis gemittelten Startmiete erhält den Zuschlag.

Sind bei Bewerbern / Bewerberinnen die gemittelten Startmieten gleich, erhält derjenige / diejenige vorrangig das Grundstück, der / die das Erbbaurecht wählt. Sind die Voraussetzungen gleicher Art entscheidet das Los.

Nach Auswertung der Angebote wird die Entscheidung zur Vergabe in den zuständigen parlamentarischen Gremien eingeholt.

Bewerbungsunterlagen

Voraussetzungen zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind:

- Allgemeine Angaben zum Bewerber / zur Bewerberin und Anerkennung der Verfahrensbedingungen
- Verbindliche Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin über einen Kauf oder über eine der gewählten Varianten des Erbbaurechtes
- Bei Kauf: Verpflichtungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin, dass er oder sie den geforderten Festkaufpreis zuzüglich der im Exposé genannten Beiträge, weiteren Kosten und Vertragsnebenkosten nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages innerhalb von 4 Wochen zahlen wird

- Bei Erbbaurecht Variante 1: Verpflichtungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin, dass er oder sie die im Exposé genannten Beiträge, weiteren Kosten und Vertragsnebenkosten nach Vertragsschluss innerhalb von 4 Wochen und die jährlich anfallenden Erbbauzinsen für 30 Jahre in Höhe von 1,9 % und ab dem 31. Jahr nach Vertragsschluss in Höhe von 2,5 % zahlen wird
- Bei Erbbaurecht Variante 2: Verpflichtungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin, für wie lange sich der Bewerber / die Bewerberin über die vorgegebenen 30 Jahre der Mietpreisbindung (max. 40 Jahre) verpflichtet, eine längere Mietpreisbindung einzugehen

Verpflichtungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin, dass er oder sie die im Exposé genannten Beiträge, weiteren Kosten und Vertragsnebenkosten nach Vertragsschluss bei den Erbbaurechtsvarianten 1 und 2 innerhalb von 4 Wochen und die jährlich anfallenden Erbbauzinsen für die Jahre der verpflichteten, längeren Mietpreisbindung (über 30 Jahre, höchstens 40 Jahre) hinaus in Höhe von 1,9 % und ab dem Ende der Mietpreisbindung in Höhe von 2,5 % zahlen wird.

- Bestätigung einer der deutschen Finanzaufsicht unterliegenden Bank, eines Kreditinstitutes oder einer Versicherungsgesellschaft, dass der Bewerber / die Bewerberin über ein Eigenkapital von mindestens 700.000,00 € verfügt.
- Verpflichtungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin, dass er oder sie die unter allen Punkten dieses Exposés vorgegebenen konzeptionellen und qualitativen Vorgaben erfüllen wird.
- Bestätigung des Bewerbers / der Bewerberin, dass er oder sie sich an sein Gebot bis zum 30.09.2020 gebunden hält.

Form der Bewerbung

Die schriftliche Bewerbung mit Angabe zur Höhe der Bewilligungsmiete/Miete (= Gebot auf die Startmiete) einschließlich aller geforderten Unterlagen und Nachweise sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

Objektnummer 232101 S 0450/295

Mehrfamilienhausgrundstück – Amelsbüren-Wildenkamp 32

Name, Anschrift des Bewerbers / der Bewerberin

bis spätestens zum

30.04.2020

der Stadt Münster – Amt für Immobilienmanagement – Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, zuzustellen, wobei das Eingangsdatum maßgeblich ist.

Der Umschlag kann auch persönlich im Sekretariat des Amtes für Immobilienmanagement (v. g. Adresse, Zimmer 614) abgegeben oder in den Nachbriefkasten der Stadt Münster, Klemensstraße 10, eingeworfen werden. Die v. g. Frist ist eine Ausschlussfrist; Fristverlängerungen sind nicht möglich. Der

tatsächliche Eingang bei der angegebenen Stelle ist maßgebend. Im Zweifel hat der/die Bewerber/in den rechtzeitigen Zugang nachzuweisen.

Die Öffnung der Gebote erfolgt nach Ablauf der Gebotsfrist ohne Beteiligung der Bewerber / der Bewerberinnen und der Öffentlichkeit.

Nicht rechtzeitig abgegebene Gebote finden im Vergabeverfahren keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für unvollständige Gebote.

Hinweise

Garantiausschluss

Die Stadt Münster übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der diesem Exposé beigefügten Unterlagen (insbes. Maßstabsgerechtigkeit von Plänen).

Für den Zustand und die Beschaffenheit des Grundstückes übernimmt die Stadt Münster keine Garantie. Die in dem Exposé enthaltenen Angaben und Beschreibungen gelten nicht als vereinbarte Beschaffenheit, gelten auch nicht als Eigenschaften im Sinne des § 434 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Hinweise

Die Kosten für die Ausarbeitungen der Gebote werden seitens der Stadt Münster nicht erstattet und Entschädigungen, Aufwendungsersatz, Honorare werden nicht gezahlt.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich nicht um eine Ausschreibung im Sinne geltenden Vergaberechts, sondern um eine für die Stadt Münster unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Gebotes privatrechtlicher Natur.

Auch mit der Entgegennahme des Gebotes bleibt die Stadt Münster in ihrer Entscheidung frei, ob, an wen und zu welchen Bedingungen das Grundstück veräußert wird.

Anlagen

Lageplan
Auszug Bebauungsplan

Weitere Ansprechpartner bei der Stadt Münster

- **zur möglichen Bebauung des Grundstücks**

Stadtplanungsamt
Marius Kather
Albersloher Weg 33, 48155 Münster
02 51/4 92-61 32
KatherM@stadt-muenster.de

Bauordnungsamt
Thomas Wendler
Albersloher Weg 33, 48155 Münster
02 51/4 92-63 56
Wendler@stadt-muenster.de

- **zu Fragen öffentlich geförderter Wohnungsbau**

Amt für Wohnungswesen
Nicole Arning
Albersloher Weg 33, 48155 Münster
02 51/4 92-64 41
ArningN@stadt-muenster.de

- **zu Wärmedämmstandards**

Amt für Grünflächen und Umweltschutz
Nadine Somberg
Albersloher Weg 450, 48155 Münster
(0251) 492-6725, Fax-Nr.: 02 51/4 92-77 37
Somberg@stadt-muenster.de

- **zu Bodengutachten (öffentliche Straßen)**

Tiefbauamt
Ulrich Marx
Albersloher Weg 33, 48155 Münster
02 51/4 92-66 55, Fax-Nr.: 02 51/4 92-77 81
MarxU@stadt-muenster.de

- **zu Erschließungsbeiträgen**

Tiefbauamt
Andreas Namyslo
Albersloher Weg 33, 48155 Münster
02 51/4 92-66 35, Fax-Nr.: 02 51/4 92-77 81
Namyslo@stadt-muenster.de